



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Finanzhilfen des Bundes für Kohleregionen
Zeitlicher Rahmen des Mittelabrufs durch die Länder

Finanzhilfen des Bundes für Kohleregionen

Zeitlicher Rahmen des Mittelabrufs durch die Länder

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 065/23
Abschluss der Arbeit: 06.10.2023
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Bewirtschaftung der Bundesmittel durch die Länder	4
3.	Zeitliche Grenzen hinsichtlich der Verausgabung der Bundesmittel	5
3.1.	Grundsatz der Spezialität	5
3.2.	Ausnahme: Übertragbarkeit von Ausgaben	5
3.2.1.	Ausgaben für Investitionen	6
3.2.2.	Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen	6
3.2.3.	Folgerungen	8
3.3.	Laufzeit der Förderperioden	9
3.3.1.	§ 3 Abs. 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung	9
3.3.2.	Verfahren bei nicht rechtzeitigem Mittelabruf	10
4.	Ergebnis	10

1. Fragestellung

Der Auftraggeber stellt verschiedene Einzelfragen hinsichtlich der Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder für Kohleregionen und zu den zeitlichen Grenzen für den Abruf der Bundesmittel. Er nimmt inhaltlich Bezug auf die in Kapitel 1 des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG)¹ enthaltenen Bestimmungen, welche unter anderem die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes in Höhe von bis zu 14 Milliarden Euro sowie die zeitliche Aufteilung der Mittelgewährung in Förderperioden vorsehen.

In diesem Zusammenhang verweist der Auftraggeber auf die 2026 auslaufende erste Förderperiode und erkundigt sich nach dem Verfahren für den Fall, dass ein Land die Finanzhilfen des Bundes nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig abrufen. Weiterhin fragt er danach, ob hinsichtlich der Finanzhilfen eine Jahresbindung durch den Bund besteht und ob diesbezüglich eine Zweckbindung gegeben ist.

2. Bewirtschaftung der Bundesmittel durch die Länder

Grundlegend für die Beantwortung der Frage, inwieweit der Mittelabruf durch die Länder zeitlichen Grenzen (wie etwa einer Jahresbindung) unterliegt, sind zunächst die gesetzlichen Vorgaben zur Bewirtschaftung der Finanzhilfen des Bundes durch die Länder. Diese werden daher im Folgenden vorab erörtert. § 7 Abs. 2 InvKG sieht diesbezüglich Folgendes vor:

„Der Bund stellt den Ländern die Finanzhilfe zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Die zuständigen Stellen der Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher und fälliger Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.“

Nach § 10 Satz 1 InvKG werden die Einzelheiten des Verfahrens zur Gewährung der Finanzhilfen durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt. Eine solche Verwaltungsvereinbarung wurde in Form der Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG am 27. August 2020 geschlossen.²

In § 9 Abs. 1 der Vereinbarung wird zunächst auf die vorstehend beschriebene Zurverfügungstellung der Bundesmittel nach § 7 Abs. 2 InvKG Bezug genommen. Darüber hinaus bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 1 der Vereinbarung, dass die **Bundesmittel als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt werden**. Nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Vereinbarung

1 Art. 1 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 37, ausgegeben am 13. August 2020, abrufbar unter: <https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav>, zuletzt abgerufen am 27. September 2023.

2 Vgl. Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des InvKG vom 27. August 2020 (im Folgenden: „Bund-Länder-Vereinbarung“), abrufbar unter: https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bund-laender-vereinbarung-invkg.pdf?__blob=publicationFile&v=8, zuletzt abgerufen am 27. September 2023.

richtet sich die Bewirtschaftung der Bundesmittel nach dem Haushaltsrecht der Länder. Diese „regeln intern die genauen Auszahlungsmodalitäten“.³

3. Zeitliche Grenzen hinsichtlich der Verausgabung der Bundesmittel

Fraglich ist zunächst, inwieweit die Länder hinsichtlich der Verausgabung der in die Landeshaushalte oder in Sondervermögen vereinnahmten Bundesmitteln einer Jahresbindung unterliegen.

3.1. Grundsatz der Spezialität

Eine Jahresbindung könnte sich hinsichtlich der Ausgaben der Länder ergeben, welche in den Landeshaushalten als Grundlage für die Auszahlung der Bundesmittel an die Letztempfänger veranschlagt werden.

Insoweit ist der Grundsatz der Spezialität zu beachten.⁴ Dieser ist einfachgesetzlich in § 27 Abs. 1 Satz 1 HGrG und § 45 Abs.1 Satz 1 BHO sowie entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen verankert (vgl. etwa § 45 Abs.1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Brandenburg⁵ (LHO Brandenburg)). Danach dürfen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck, soweit und solange er fort dauert, und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres geleistet oder in Anspruch genommen werden. Neben einer sachlichen Bindung an den Zweck und die Höhe der Mittel folgt daraus eine **zeitliche Bindung, welche die Ermächtigungswirkung des Haushaltsgesetzes auf das Haushaltsjahr begrenzt**.⁶ Grundsätzlich verfallen Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen nach Ende des Haushaltsjahres.⁷

3.2. Ausnahme: Übertragbarkeit von Ausgaben

Eine Ausnahme von der verstandenen beschriebenen zeitlichen Bindung bilden übertragbare Ausgaben.⁸ Diesbezügliche Regelungen sind in § 15 HGrG und § 19 BHO/LHO Brandenburg enthalten. Absatz 1 der genannten Vorschriften bestimmt jeweils:

3 Vgl. Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold vom 16. Juni 2023 auf die Frage der Abgeordneten Caren Lay (DIE LINKE.), BT-Drs. 20/7431, S. 9 (Frage 14.), beispielhaft verweisend auf die Befugnis der Länder zur Bestimmung des Eigenanteils der Kommunen (§ 9 Abs. 4 Satz 1 der Bund-Länder-Vereinbarung), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/074/2007431.pdf>, zuletzt abgerufen am 29. September 2023.

4 Vgl. hierzu Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 10, Rn. 24 ff.

5 Aufgrund der beispielhaften Bezugnahme der Anfrage auf den Mittelabruf im Land Brandenburg wird hier und bei den folgenden haushaltsrechtlichen Vorschriften jeweils die entsprechende Bestimmung der Landeshaushaltsordnung Brandenburg mitzitiert.

6 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 10, Rn. 24.

7 BVerfG, NVwZ 2023, 326, 332, Rn. 196 mit weiteren Nachweisen, vgl. auch Tappe, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnungen/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 19 BHO, Rn. 9.

8 Kloepfer, Finanzverfassungsrecht mit Haushaltsverfassungsrecht, 2014, § 10, Rn. 28.

„Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar. Andere Ausgaben können im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert.“

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit hinsichtlich der vorliegend in Rede stehenden Finanzhilfen des Bundes für Kohleregionen die Voraussetzungen für eine Übertragbarkeit in nachfolgende Haushaltsjahre gegeben wären.

3.2.1. Ausgaben für Investitionen

Wie vorstehend ausgeführt, sehen die entsprechenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften eine Übertragbarkeit zunächst für Ausgaben für Investitionen vor.

Welche Ausgaben unter den **haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff** zu fassen sind, wird in § 10 Abs. 3 Ziffer 2. HGrG, § 13 Abs. 3 Ziffer 2. BHO/LHO Brandenburg sowie den konkretisierenden Vorgaben des Gruppierungsplans definiert.⁹ Dabei handelt es sich unter anderem um Baumaßnahmen, den Erwerb von beweglichen Sachen (soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden), den Erwerb von unbeweglichen Sachen und Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die genannten Zwecke.

Die vorliegend in Rede stehenden Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104b Abs. 1 Satz 1 GG richten sich ebenfalls auf Investitionen. Danach kann der Bund, soweit das Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Ziffer 1.) oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet (Ziffer 2.) oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums (Ziffer 3.) erforderlich sind.

Der Begriff der **Investitionen im Sinne des Art. 104b GG Abs. 1 Satz 1 GG** zielt auf „dauerhafte, langlebige Anlagegüter, die die Länder oder Gemeinden selbst investieren oder bei Dritten fördern.“¹⁰ Soweit die entsprechenden Förderprojekte im konkreten Fall gleichzeitig von dem beschriebenen haushaltsrechtlichen Investitionsbegriff erfasst sind, sind die hierfür zu veranschlagenden Ausgaben somit bereits deshalb kraft Gesetzes übertragbar.

3.2.2. Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen

Unabhängig davon würde eine Übertragbarkeit kraft Gesetzes zudem dann bestehen, wenn es sich bei den fraglichen Ausgaben um „Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen“ handelt.

Wie bereits ausgeführt, werden die Bundesmittel zunächst als Einnahmen in den Haushalten oder in Sondervermögen der Länder vereinnahmt. Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke

9 Mayer, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Mai 2021, § 19 BHO, Rn. 11.

10 Keilmann, in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 52. Ergänzungslieferung (EL), Mai 2020, Art. 104b GG, Rn. 3.

dürfen Einnahmen nach § 7 Satz 2 HGrG sowie § 8 Satz 2 BHO/LHO Brandenburg beschränkt werden, soweit dies durch Gesetz vorgeschrieben oder im Haushaltsplan zugelassen ist.

Auf Bundesebene bestimmt Ziffer 1.1 zu § 8 der Verwaltungsvorschriften zur BHO (VV-BHO), dass eine Beschränkung bestimmter Einnahmen auf die Verwendung für bestimmte Zwecke (Zweckbindung) durch Gesetz nur vorliegt, wenn im Gesetz eine Zweckbindung ausdrücklich vorgeschrieben ist. Dadurch soll ausgeschlossen werden, dass Zweckbindungen durch Gesetzesauslegung gewonnen werden.¹¹ Unabhängig von der genannten Verwaltungsvorschrift wird dieses Ergebnis auch durch ein enges Verständnis der Ausnahmeregelung des § 8 Satz 2 BHO erzielt.¹² Vor diesem Hintergrund wird eine gesetzliche Zweckbindung nur angenommen, „wenn dies dem Willen des Gesetzgebers eindeutig zu entnehmen ist“, dieser die Zweckbindung also „ausdrücklich vorgeschrieben“ hat.¹³

Eine solche **gesetzlich vorgeschriebene Zweckbindung** könnte sich vorliegend aus den Vorgaben des InvKG ergeben, welche den Regelungsgehalt des Art. 104b GG Abs. 1 Satz 1 GG konkretisieren. Gemäß § 1 Abs. 1 InvKG sollen die nach Kapitel 1 des InvKG gewährten Finanzhilfen dem Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft und der Förderung des wirtschaftlichen Wachstums in den in § 2 InvKG bestimmten Fördergebieten dienen. In § 4 InvKG werden die Förderbereiche näher beschrieben. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 InvKG werden die Finanzhilfen den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur gewährt. In den nachfolgenden Ziffern werden die Bereiche aufgezählt, die zur Verfolgung dieses Zwecks „insbesondere“ in Betracht kommen. Abs. 2 der Vorschrift enthält Auswahlkriterien für Investitionen und nennt als solche insbesondere die Schaffung und den Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und die Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur und Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts in den genannten Fördergebieten.

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 InvKG obliegt den Ländern jeweils entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der Investitionsvorhaben. Aus § 7 Abs. 3 Satz 2 InvKG ergibt sich, dass die Länder dem Bund die Investitionsvorhaben vorzuschlagen haben. Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 der Bund-Länder-Vereinbarung ist der Bund berechtigt, „solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im InvKG und in dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele beizutragen.“

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Regelungen des InvKG und den entsprechenden Konkretisierungen in der Bund-Länder-Vereinbarung dürfte sich eine durch Gesetz vorgeschriebene Zweckbindung im Sinne von § 7 Satz 2 HGrG und § 8 Satz 2 BHO/LHO Brandenburg bejahen lassen.

11 Tappe, in: Gröpl, Bundeshaushaltsordnungen/Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 19 BHO, Rn. 14.

12 Ebd.

13 Ebd.

3.2.3. Folgerungen

Ausgehend von den vorstehenden Erwägungen sind in den Landeshaushalten veranschlagte Ausgaben, welche aus den vom Bund gewährten Finanzhilfen finanziert werden, übertragbar und verfallen somit nicht automatisch am Ende des jeweiligen Haushaltsjahres.

§ 45 Abs. 2 Satz 1 BHO/LHO Brandenburg bestimmt hierzu Folgendes:¹⁴

„Bei übertragbaren Ausgaben können Ausgabereste gebildet werden, die für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres verfügbar bleiben.“

Dabei wird davon ausgegangen, dass der Zeitraum, in welchem Ausgabereste für die jeweilige Zweckbestimmung verfügbar bleiben, mit dem Haushaltsjahr beginnt, in dem die übertragbare Ausgabeermächtigung durch den Haushaltsplan veranschlagt worden ist („Haushaltsjahr der Bewilligung“) und am Schluss des darauf folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres endet.¹⁵ Bei Baumaßnahmen gilt hinsichtlich des Beginns der Zweijahreszeitfrist jedoch Abweichendes. Diesbezüglich bestimmen § 27 Abs. 2 Satz 3 HGrG und § 45 Abs. 2 Satz 2 BHO/LHO Brandenburg Folgendes:

„Bei Bauten tritt an die Stelle des Haushaltsjahres der Bewilligung das Haushaltsjahr, in dem der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Gebrauch genommen ist.“

Die Zweijahresfrist läuft in diesem Fall bis zum Schluss des auf die Ingebrauchnahme folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres.¹⁶ Die Anwendung der genannten Vorschrift soll allerdings ausscheiden, „wenn mit dem Bau nicht innerhalb der regulären Zweijahresfrist (Satz 1 des § 45 Abs. 2 BHO)“ begonnen worden“ ist.¹⁷

Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 BHO/LHO Brandenburg kann das Bundesministerium der Finanzen beziehungsweise das auf Landesebene zuständige Ministerium der Finanzen im Einzelfall Ausnahmen zulassen und so den genannten Zeitraum „um jeweils ein weiteres Jahr verlängern.“¹⁸ Eine solche Ausnahme soll dann in Betracht kommen, wenn ansonsten Haushaltsüberschreitungen entstehen würden.¹⁹

14 Vgl. auch die entsprechende Bestimmung in § 27 Abs. 1 Satz 1 HGrG, welche diese Möglichkeit für kamerale Haushalte vorsieht.

15 Tappe, in: Gröpl, Bundshaushaltsordnungen, Landeshaushaltsordnungen, 2. Auflage 2019, § 45 BHO, Rn. 52; Knörzer, in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 45. EL Januar 2011, § 45, Rn. 6.

16 Knörzer, in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 45. EL Januar 2011, § 45, Rn. 6.

17 Knörzer, in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 45. EL Januar 2011, § 45, Rn. 6; ebenso Hugo, in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Stand: Dezember 2008, Rn. 16.

18 Knörzer, in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 45. EL Januar 2011, § 45, Rn. 6.

19 Ebd.

Die aus den genannten Finanzhilfen finanzierten Ausgaben der Länder unterliegen somit keiner zwingenden Jahresbindung an das Haushaltsjahr, in welchem sie im Landeshaushalt veranschlagt wurden. Vielmehr sind die genannten **Ausgaben übertragbar, sodass diesbezüglich Ausgabereste gebildet werden können**, welche innerhalb des genannten zeitlichen Rahmens verfügbar bleiben. Die Inanspruchnahme der Ausgabereste bedarf der Einwilligung des auf Landesebene zuständigen Ministeriums der Finanzen.²⁰

3.3. Laufzeit der Förderperioden

Fraglich ist jedoch, inwieweit eine zeitliche Bindung an die im InvKG vorgesehenen Förderperioden besteht. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 InvKG werden die Finanzhilfen im Zeitraum von 2020 bis einschließlich 2038 gewährt. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1. bis 3. wird dieser **Zeitraum in drei Förderperioden aufgeteilt**. In der Förderperiode 1 (von 2020 bis einschließlich 2026) werden demnach Finanzhilfen in Höhe von bis zu 5,5 Milliarden Euro gewährt (Ziffer 1.). Für die Förderperiode 2 (von 2027 bis einschließlich 2032) sind Bundesmittel in Höhe von bis zu 4,5 Milliarden Euro vorgesehen (Ziffer 2.). Bezüglich der Förderperiode 3 (von 2033 bis einschließlich 2038) werden schließlich Finanzhilfen in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro ausgewiesen (Ziffer 3.).

§ 6 Abs. 1 Satz 1 InvKG bezieht sich seinem Wortlaut nach auf die Gewährung der Finanzhilfen durch den Bund an die Länder und die hierfür vorgesehenen Zeiträume.

Davon zu trennen ist jedoch die Frage, inwieweit zeitliche Beschränkungen hinsichtlich der Verausgabung der Mittel durch die Länder bestehen. Das InvKG selbst enthält hierzu keine Regelungen. Möglicherweise lassen sich entsprechende Grenzen jedoch aus der Bund-Länder-Vereinbarung ableiten. Dem wird im Folgenden nachgegangen.

3.3.1. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung

Eine zeitliche Grenze hinsichtlich der Verausgabung der Bundesmittel durch die Länder könnte sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung ergeben. Diese Regelung sieht hinsichtlich nicht abgeflossener Bundesmittel Folgendes vor:

„Nicht abgeflossene Mittel eines Projekts, das ursprünglich bis zum Ende einer Förderperiode beendet sein sollte, können auch noch bis zu 3 Jahre nach dem Ende der Förderperiode, längstens bis 2041, verausgabt und abgerechnet werden, wenn das Projekt in seiner Hauptsache vor dem Ende der Förderperiode beendet wurde.“

Die Regelung zeigt, dass die in § 6 Abs. 1 Satz 1 InvKG definierten Förderperioden nicht ausschließlich für die Gewährung der Bundesmittel, sondern auch für die Verausgabung der Mittel von Bedeutung sind. Hiervon geht offenbar auch die Bundesregierung aus. Diese hat im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage Folgendes mitgeteilt:

20 Vgl. für das Land Brandenburg: § 45 Abs. 3 Satz 1 LHO Brandenburg.

„Grundsätzlich müssen die Mittel für die erste Förderperiode bis zum Ende der Förderperiode, d. h. bis zum 31. Dezember 2026 abgeflossen sein.“²¹

Anschließend gibt die Bundesregierung in ihrer Antwort den Inhalt des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung wieder.

Hiervon ausgehend muss die Verausgabung der Bundesmittel durch die Länder somit grundsätzlich innerhalb der Förderperiode erfolgen, in welcher das Projekt ursprünglich beendet werden sollte. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung ermöglicht eine Verausgabung der Bundesmittel nach Ablauf der Förderperiode jedoch für den Fall, dass das Projekt „in seiner Hauptsache vor dem Ende der Förderperiode beendet wurde“.

3.3.2. Verfahren bei nicht rechtzeitigem Mittelabruf

Ein Verfahren für den Fall, dass die Bundesmittel seitens der Länder nicht innerhalb der genannten zeitlichen Vorgaben abgerufen wurden, ist weder im InvKG noch in der Bund-Länder-Vereinbarung ausdrücklich geregelt.

Ein Anhaltspunkt könnte sich diesbezüglich allerdings aus den Vorgaben des § 7 Abs. 2 InvKG zur Bewirtschaftung der Bundesmittel durch die Länder ergeben (vgl. hierzu bereits unter 2.). Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 InvKG sind die zuständigen Stellen der Länder **ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher und fälliger Zahlungen benötigt werden.**

Die genannte Ermächtigung zur Anordnung der Auszahlung der Bundesmittel dürfte allerdings nur für Auszahlungen gelten, die innerhalb des zeitlichen Rahmens der Förderperioden beziehungsweise der erweiterten Frist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung erfolgen sollen. Dafür spricht insbesondere der Zweck der genannten zeitlichen Beschränkungen, welcher verfehlt würde, wenn eine Auszahlungsanordnung auch außerhalb der bestehenden Vorgaben zulässig wäre.

Hiervon ausgehend dürfte die zuständige Stelle des jeweiligen Landes nach Ablauf der maßgeblichen Förderperiode sowie der gegebenenfalls darüber hinaus bestehenden 3-Jahres-Frist eine Auszahlung der Bundesmittel auch dann nicht mehr anordnen, wenn zu diesem Zeitpunkt im Landeshaushalt aufgrund der haushaltsrechtlichen Übertragbarkeit der Ausgaben (vgl. hierzu unter 3.2.) noch entsprechende Mittel zur Verfügung stünden.

4. Ergebnis

Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die in den Landeshaushalten veranschlagten Ausgaben, die aus den Finanzhilfen des Bundes für Kohleregionen finanziert werden, keiner

21 Bundesregierung, Antwort vom 21. März 2022 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Caren Lay, Christian Görke, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE., BT-Drs. 20/1171, S. 15 (zu Frage 24.), abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/011/2001171.pdf>, zuletzt abgerufen am 28. September 2023.

zwingenden Jahresbindung unterliegen, sondern in nachfolgende Haushaltsjahre übertragen werden können (vgl. hierzu unter 3.2.).

Die Verausgabung der Mittel durch die Länder wird zeitlich jedoch grundsätzlich durch die im InvKG genannten Förderperioden beschränkt. Der hierdurch definierte Zeitrahmen erweitert sich um bis zu 3 Jahre, wenn ein Projekt in seiner Hauptsache vor dem Ende der maßgeblichen Förderperiode beendet wurde. Der Zweck der zugrundeliegenden Regelungen spricht dafür, dass außerhalb der genannten zeitlichen Vorgaben keine Auszahlungsanordnung durch die Länder erfolgen darf (vgl. hierzu unter 3.3.).

* * *